

HEIMSTATUT

1. HEIMTRÄGER UND WIDMUNGSZWECK

Betreiber des Heimes ist die Wohnheim Verwaltungsges.m.b.H. Sie hat den Zweck, Heime zu verwalten und zu betreiben.

Die Wohnheime der Wohnheim Verwaltungsges.m.b.H. sind vor allem dazu bestimmt, daß sie der Gemeinschaft zu dienen haben, weshalb von allen Heimbewohnern das Leben mit der Gemeinde und das Engagement für sie, erwartet wird. Die Heimbewohner sollen daher zur Verwirklichung einer religiösen ethischen und moralischen Lebensauffassung beitragen.

2. GRUNDSÄTZE FÜR DIE BENÜTZUNG DER HEIME

- Änderung der persönlichen Verhältnisse
Der Heimbewohner hat Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse bekanntzugeben. Solche Veränderungen sind: Eheschließung, Scheidung, Beendigung des Studiums, Veränderung bei Unterhaltspflichten.
- Schlüssel
Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Heimbetreibers. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Ein Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich der Verwaltung zu melden. Die Anschaffung eines neuen Schlüssels geht zu Lasten des betreffenden Heimbewohners.
- Inventar
Für das persönlich anvertraute Inventar des Heimplatzes ist jeder Heimbewohner verantwortlich und ist für Beschädigungen und Verluste ersatzpflichtig. Für Schäden in Zwei- oder Mehrplatzeinheiten haften die jeweiligen Heimbewohner zur ungeteilten Hand. Schäden oder Anzeichen von Schäden müssen unverzüglich der Heimleitung gemeldet werden.
- An- und Abmeldung
Auf die gesetzliche Meldepflicht wird hingewiesen. Der Heimbewohner hat eine Durchschrift der Meldebestätigung in der Heimleitung zu hinterlegen. Vor der Abmeldung ist die Einheit vom Heimbewohner zu räumen und von seinen Sachen geräumt an die Heimverwaltung zu übergeben. Anlässlich der Abmeldung sind die Schlüssel in der Verwaltung abzugeben.
- Vorübergehende Räumung des Heimplatzes
Die Heimleitung ist berechtigt, in der Einheit Veränderungen vorzunehmen. Für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten kann dem Heimbewohner eine andere Einheit zur Verfügung gestellt werden.
- Veränderungen des Heimplatzes und Betrieb von elektrischen Geräten
Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Heim ausgestattet sind, ist nicht erlaubt. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert oder beschädigt werden. Die Heimleitung übernimmt in keiner Weise die Haftung für Sachen, die von Heimbewohnern in die Einheit gebracht werden. Das Einbringen von **Waffen** in das Wohnheim ist ohne gesetzlich geregelte Genehmigung (z.B. behördliche Bewilligung) **und** ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Heimleitung nicht gestattet. Es dürfen nur nach der ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Die Geräte sind dauernd in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

- Postzustellung
Anlässlich der Übergabe erhält der Heimbewohner die Schlüssel für das ihm zugewiesene Postkästchen im Eingangsbereich.
Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß § 148 der Postordnung. Jeder Heimbewohner verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dienstnehmern der WVG in Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Die Einziehung oder Entgegennahme von Geldbeträgen durch Postauftrag wird nicht durchgeführt. Im Zusammenhang mit der Übergabe allfälliger Postsendungen durch Dienstnehmer der WVG übernimmt die WVG keinerlei Haftung
- Benützung von Gemeinschaftsräumen
Die Benützung von Gemeinschaftsräumen hat entsprechend Pkt.1 des Heimstatuts zu erfolgen. Sie geschieht auf eigene Gefahr. Die Regelung für die Benützung dieser Räume ist einem Aushang zu entnehmen.
- Nacht- und Feiertagsruhe
Auf die Einhaltung der Nachtruhe zwischen 22.⁰⁰ Uhr und 6.⁰⁰ Uhr und auf die Feiertagsruhe laut Aushang wird ausdrücklich hingewiesen.
- Tierhaltung
Tiere dürfen im Heim grundsätzlich nicht ohne schriftliche Zustimmung der Heimleitung gehalten werden.
- Schaukästen im Heim
Anschläge des Heimträgers und der Verwaltung im Heim sind für die Heimbewohner verbindlich, wenn sie an der Anschlagtafel im Heim angeschlagen sind. Sonstige Anschläge sind dem Wohnheimbetreiber im voraus zur Genehmigung vorzulegen.

3. **HINWEISE AUF DIE FÜR DEN BETRIEB DES HEIMES IN ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN NIEDERGELEGTE RECHTE UND PFLICHTEN**

Die Heimbewohner sind verpflichtet, die für den Betrieb des Heimes in anderen in Wien geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Rechte und Pflichten zu beachten, insbesondere:

- a) Meldegesetz
- b) Brandschutzordnung
- c) Bestimmungen für das Verhalten im Brandfall
- d) Auflagen der Bau- und Feuerpolizei
- e) die örtlichen Bestimmungen über die Haustorsperre
- f) die Rechtsvorschriften über die Abhaltung von Veranstaltungen